Leistungsansprüche nach dem SGB II von Ausländern

Bundesagentur für Arbeit

Inhalte

- Ausländerbegriff, Rechtsgrundlagen und Regelungen für Ausländer im SGB II
- Aufenthalt, Beschäftigung und
  Prüfung des SGB II- Anspruchs von:
  - Asylbewerbern
  - Drittstaatsangehörigen
  - EU- Bürgern
  - Besuchern und Touristen
  - Grenzgängern
- Prüfreihenfolge
- Meldepflicht von Behörden
- Rechtsquellen und weiterführende Links

Ausländerbegriff

- **Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist.**

Artikel 116 Grundgesetz:

- Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer
  - die **deutsche Staatsangehörigkeit** besitzt oder
  - als **Flüchtling** oder **Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit** oder als **dessen Ehegatte oder Abkömmling** in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

- Wer die deutsche Staatsangehörigkeit und eine weitere Staatsangehörigkeit besitzt, gilt nicht als Ausländer.

Rechtsgrundlagen

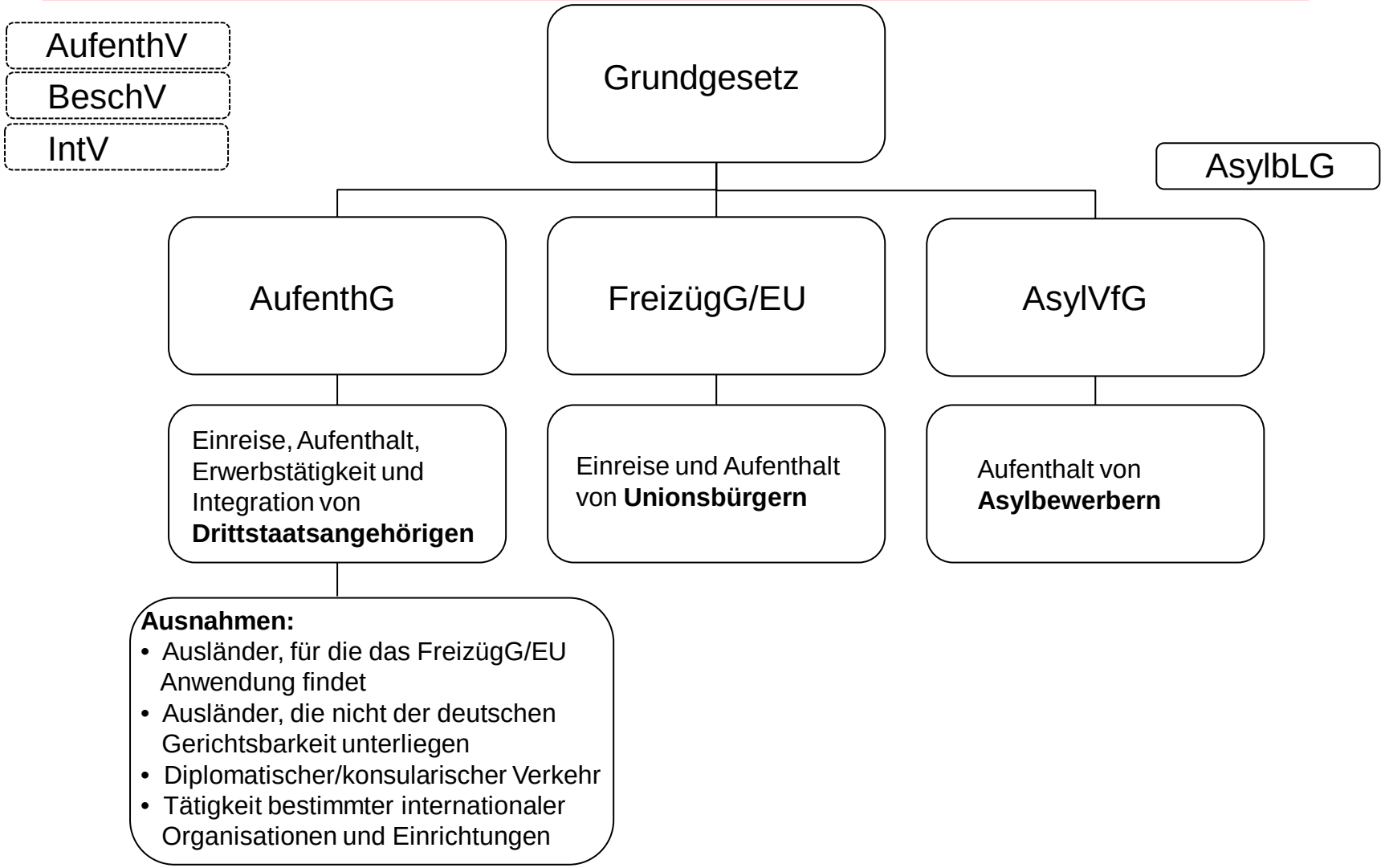

Regelungen für Ausländer im SGB II - Überblick

7 SGB II

Ausschlusstatbestände:

- Die **ersten drei Monate** des Aufenthalts (Ausnahme: Arbeitnehmer und Selbständige)
- Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck **Arbeitsuche** / entspr. Familienangehörige
- Leistungsberechtigte nach **1 AsylbG**

8 SGB II

Anspruchsvoraussetzung:

Aufnahme einer Beschäftigung

- ist **erlaubt**

  bzw.

- **könnte erlaubt werden**

Personenkreise

Asylbewerber

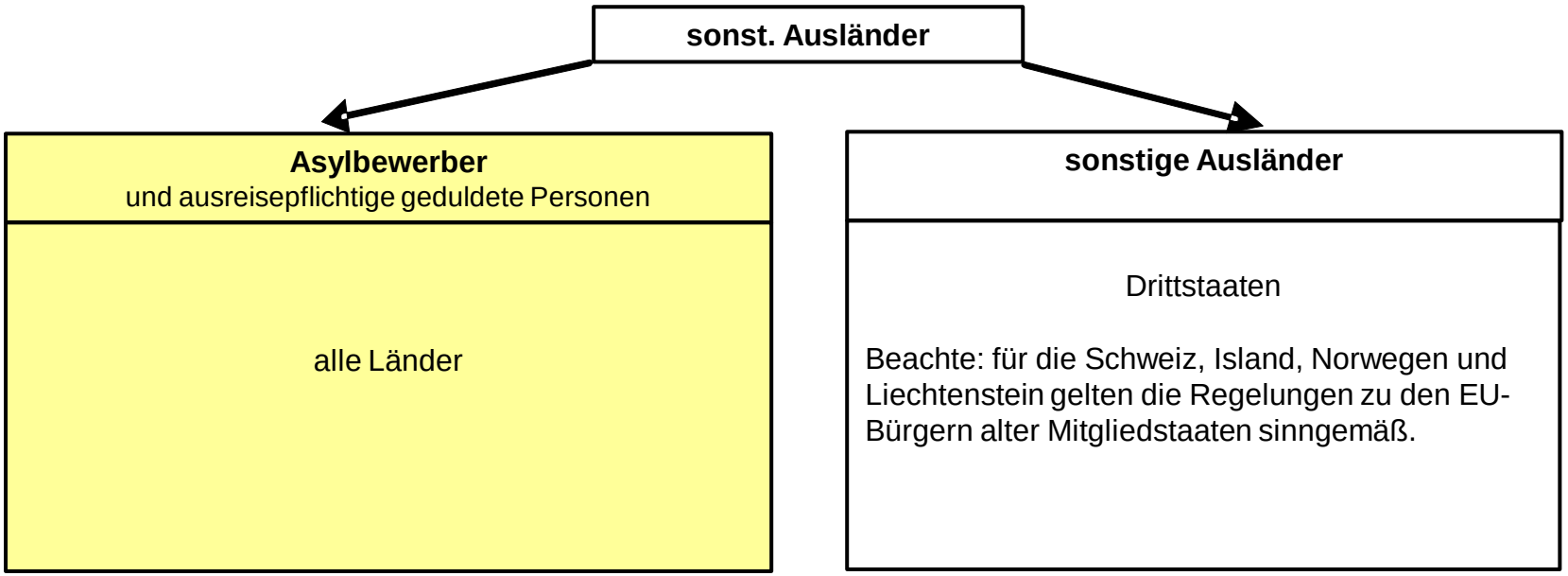

Asylbewerber **- Aufenthaltsrecht**

- Aufenthaltsgestattung nach dem AsylVfG;
- Duldung nach 60a AufenthG;
- Aufenthaltserlaubnis wegen Krieg im Heimatland nach
  - 23 (1) oder 24 oder
- Aufenthaltserlaubnis nach 25 (4) S. 1, Abs. 4a oder (5) AufenthG.

- Im Übrigen vgl. Rz. 7.10 der Fachlichen Hinweise zu 7.

Asylbewerber – **Aufnahme einer Beschäftigung**

- Zustimmung zur Beschäftigung
  - erst nach einem Jahr,
  - erlaubtem oder geduldetem Aufenthalt im Inland.

Asylbewerber – **SGB II-Anspruch**

- Kein Leistungsanspruch nach dem SGB II

  für Berechtigte gem. 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

  (7 (1) Satz 2 SGB II).

Asylbewerber – **SGB II-Anspruch**

1 AsylbLG Leistungsberechtigte

Leistungsberechtigt nach diesem Gesetz sind Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die

1. eine **Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz** besitzen,
2. über einen **Flughafen** einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,
3. eine **Aufenthaltserlaubnis** (**wegen des Krieges in ihrem Heimatland**) nach **23 (1) oder 24** oder nach **25 (4) Satz 1 oder (5)** des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
4. eine **Duldung** nach 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
5. vollziehbar **ausreisepflichtig** sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,
6. **Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder** der in den **Nummern 1 bis 5 genannten** Personen sind, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen, oder
7. einen **Folgeantrag** nach 71 des Asylverfahrensgesetzes oder einen **Zweitantrag** nach 71a des Asylverfahrensgesetzes stellen.

Drittstaatsangehörige

sonst. Ausländer

Asylbewerber
und ausreisepflichtige geduldete Personen

alle Länder

sonstige Ausländer

Drittstaaten

Beachte: für die Schweiz, Island, Norwegen und Liechtenstein gelten die Regelungen zu den EU-Bürgern alter Mitgliedstaaten sinngemäß.

Drittstaatsangehörige – **Aufenthaltsrecht (1)**

befristete Aufenthalts-erlaubnis bei nur vorüberg. Aufenthalts-zweck	befristete Aufenthalts-erlaubnis mit Perspektive Daueraufenthalt (Regelfall)	Nieder-lassungs-erlaubnis (stets unbefristet)

Drittstaatsangehörige – **Aufenthaltsrecht (2)**

befristete Aufenthalts-erlaubnis

bei nur vorüberg. Aufenthaltszweck

?

befristete Aufenthalts-erlaubnis

mit Perspektive Daueraufenthalt

(Regelfall)

Drittstaatsangehörige – **Aufenthaltsrecht (3.1)**

Kennzeichen für „nur vorübergehenden Aufenthaltszweck“:

- Aufenthaltstitel **nicht verlängerbar** und
  - Aufenthalt von **weniger als einem Jahr** erlaubt
    oder
  - Aufenthaltserlaubnis seit **weniger als 18 Monaten** erteilt.

- Kurzzeitig befristete Aufenthalte, allein zum Zweck der Beschäftigung **zum Beispiel**:
  - Ferienbeschäftigungen,
  - Saisonarbeitskräfte,
  - Schaustellergehilfen.

Drittstaatsangehörige – **Aufenthaltsrecht (3.2)**

Kennzeichen für „nur vorübergehenden Aufenthaltszweck“ (2):

- Aufenthaltstitel **nicht verlängerbar**
  und
  - Aufenthalt von **mindestens einem Jahr** zwar erlaubt
    oder
  - Aufenthaltserlaubnis seit **mindestens 18 Monaten** zwar erteilt,

  aber

  Aufenthalt auf die **Dauer der befristeten Zulassung** begrenzt

  oder

  Aufenthalt auf die **Dauer der Tätigkeit bei einem bestimmten Arbeitgeber** begrenzt.

Drittstaatsangehörige – **Aufnahme einer Beschäftigung**

	befristete Aufenthalts-erlaubnis bei nur vorüberg. Aufenthalts-zweck	befristete Aufenthalts-erlaubnis mit Perspektive Daueraufenthalt (Regelfall)	Nieder-lassungs-erlaubnis (stets unbefristet)
Agentur für Arbeit	Zustimm. zur Beschäftigung SGB II - es genügt, dass die Beschäftigung erlaubt werden *könnte* (Hinweise 8, Rz 8.15)		Zustimm. nicht erforderlich

Drittstaatsangehörige – **SGB II-Anspruch**

befristete Aufenthalts-erlaubnis bei nur vorüberg. Aufenthalts-zweck	befristete Aufenthalts-erlaubnis mit Perspektive Daueraufenthalt (Regelfall)	Nieder-lassungs-erlaubnis (stets unbefristet)
kein Anspruch mangels gewö. Aufenthalt/ Ausnahmen siehe Hinweise zu 7, Rz. 7.4	1.) Leistungsausschluss für die ersten drei Monate des Aufenthalts (Rz. 7.5a)? 2.) nach drei Monaten Anspruch nicht ausgeschlossen, es sei denn Aufenthaltsrecht nur zur Arbeitssuche (nur Studiumsfälle s. Rz. 7.9).	Anspruch nicht ausge-schlossen

Neuer elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) ab 01.09.2011

- Der eAT wird am 1. September 2011 eingeführt und ist eigenständiges Dokument im Kreditkartenformat.
- Der eAT ersetzt weitgehend das bisherige Klebeetikett im Pass.
- Ziel ist die europaweite einheitliche Gestaltung der Aufenthaltstitel **für Drittstaatsangehörige**.
- Der eAT enthält neben den auch bisher hinterlegten Daten zur Person, zum Aufenthaltstitel etc. einen Chip, in dem zum Schutz gegen Missbrauch ein digitales Lichtbild und zwei Fingerabdrücke des Inhabers gespeichert sind.
- Der eAT enthält darüber hinaus weitere Zusatzfunktionen, wie z.B. eine Online-Ausweisfunktion und ist für die Nutzung einer qualifizierten elektronischen Signatur für das rechtsverbindliche Unterzeichnen digitaler Dokumente vorbereitet.
- Die **bisherigen Aufenthaltstitel** in den Reisepässen und Passersatzpapieren behalten ihre dort eingetragene **Gültigkeit längstens bis 30.04.2021**.
- Der eAT wird ab einer Gültigkeitsdauer von einem Monat ausgestellt und umfasst folgende Aufenthaltstitel:
  - Aufenthaltserlaubnis
  - Niederlassungserlaubnis
  - Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG
  - Aufenthaltskarte für drittstaatsangehörige Familienangehörige eines Unionsbürgers oder eines Staatsangehörigen eines EWR-Staats
  - Daueraufenthaltskarte für drittstaatsangehörige Familienangehörige eines Unionsbürgers oder eines Staatsangehörigen eines EWR-Staats
  - Aufenthaltserlaubnis für Schweizer und ihre drittstaatsangehörigen Familienangehörigen, wenn sich diese für einen eAT entscheiden

Niederlassungserlaubnis

- Vorderseite:

Name des Inhabers

Art des Aufenthalts-titels

Rechtsgrundlage

Arbeitserlaubnis

Niederlassungserlaubnis

- Rückseite:

ausstellende Behörde

Staats-
angehörigkeit

EU - Bürger

EU-Bürger

EU-Bürger alter Mitgliedsstaaten	EU-Bürger neuer Mitgliedsstaaten
Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Dänemark, Großbritannien, Irland, Griechenland, Portugal, Spanien, Österreich, Finnland, Schweden.	Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn Auch Malta und Zypern, die jedoch wie alte EU-Mitgliedsstaaten behandelt werden ab 01.01.2007: Bulgarien und Rumänien ab 01.07.2013: Kroatien

Für die Schweiz, Island, Norwegen und Liechtenstein gelten die Regelungen zu den EU-Bürgern alter Mitgliedstaaten sinngemäß

EU – Bürger **- Aufenthaltsrecht**

Kein Aufenthaltstitel erforderlich,
generelles Recht auf Freizügigkeit, das jedoch im seltenen Ausnahmefall entzogen werden kann
(Rz. 8.16-18)

EU – Bürger **– Recht auf Einreise und Aufenthalt**

FreizügG/EU § 2 Recht auf Einreise und Aufenthalt (Auszug)

(2) Gemeinschaftsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind:

1. Unionsbürger, die sich als **Arbeitnehmer**, **zur Arbeitssuche oder zur Berufsausbildung** aufhalten wollen,
2. Unionsbürger, wenn sie zur **Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit** berechtigt sind (niedergelassene selbständige Erwerbstätige),
3. Unionsbürger, die, **ohne sich niederzulassen, als selbständige Erwerbstätige Dienstleistungen** im Sinne des Artikel 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (alt: Artikels 50 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft) erbringen wollen (Erbringer von Dienstleistungen), wenn sie zur Erbringung der Dienstleistung berechtigt sind,
4. Unionsbürger als **Empfänger von Dienstleistungen**,
5. **nicht erwerbstätige Unionsbürger** unter den **Voraussetzungen des § 4**,
6. **Familienangehörige** unter den **Voraussetzungen der §§ 3 und 4**,
7. **Unionsbürger** und **ihre Familienangehörigen**, die ein **Daueraufenthaltsrecht erworben haben**.

EU – Bürger **– Recht auf Einreise und Aufenthalt**

Das **Recht bleibt** für Arbeitnehmer und selbständig Erwerbstätige **unberührt** bei

- **vorübergehender Erwerbsminderung** infolge Krankheit oder Unfall,
- **unfreiwilliger durch die zuständige Agentur für Arbeit bestätigter Arbeitslosigkeit oder Einstellung einer selbständigen Tätigkeit** infolge von **Umständen, auf die der Selbständige keinen Einfluss hatte**, nach mehr als einem Jahr Tätigkeit,
- **Aufnahme einer Berufsausbildung**, wenn **zwischen der Ausbildung** und der **früheren Erwerbstätigkeit ein Zusammenhang besteht**; der Zusammenhang ist nicht erforderlich, wenn der Unionsbürger seinen Arbeitsplatz unfreiwillig verloren hat.

- Bei unfreiwilliger durch die zuständige Agentur für Arbeit bestätigter Arbeitslosigkeit nach weniger als einem Jahr Beschäftigung bleibt das Recht auf Einreise und Aufenthalt während der Dauer von sechs Monaten unberührt

Freizügigkeitsbescheinigung

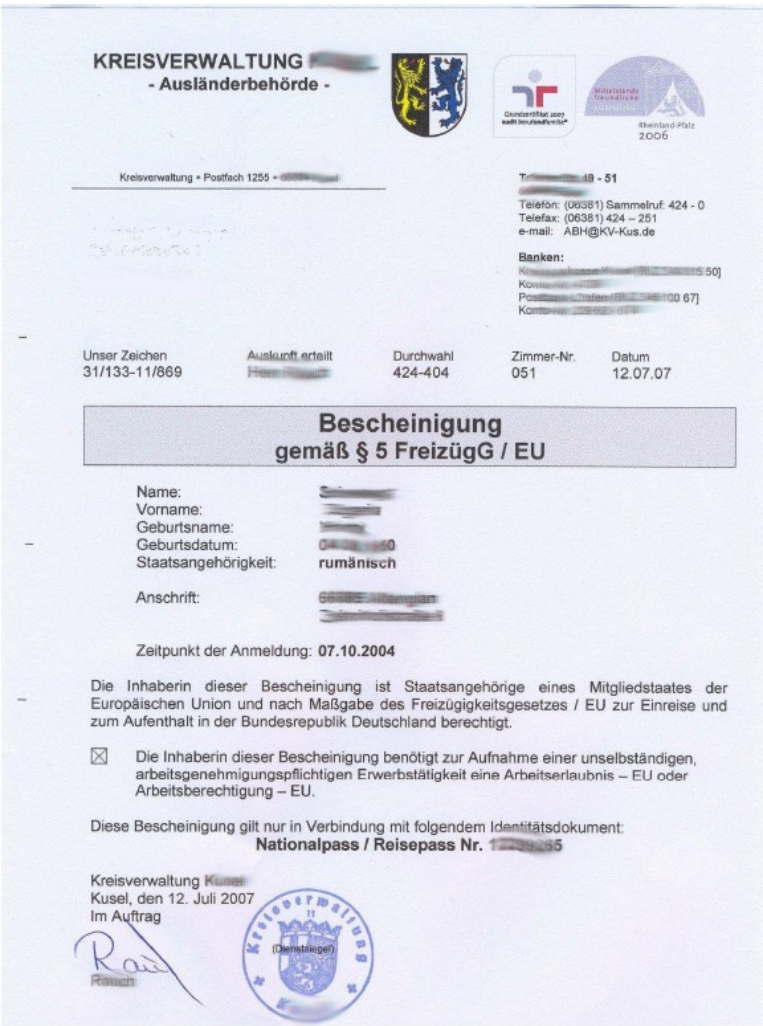

KREISVERWALTUNG [redacted]
- Ausländerbehörde -

Kreisverwaltung • Postfach 1255 • [redacted]

[redacted] 49 - 51
[redacted]
Telefon: (06381) Sammelruf: 424 - 0
Telefax: (06381) 424 – 251
e-mail: ABH@KV-Kus.de

Banken:
[redacted]

Unser Zeichen	Auskunft erteilt	Durchwahl	Zimmer-Nr.	Datum
31/133-11/869	[redacted]	424-404	051	12.07.07

Bescheinigung
gemäß § 5 FreizügG / EU

Name: [redacted]
Vorname: [redacted]
Geburtsname: [redacted]
Geburtsdatum: [redacted]
Staatsangehörigkeit: **rumänisch**

Anschrift: [redacted]

Zeitpunkt der Anmeldung: **07.10.2004**

Die Inhaberin dieser Bescheinigung ist Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und nach Maßgabe des Freizügigkeitsgesetzes / EU zur Einreise und zum Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.

☒ Die Inhaberin dieser Bescheinigung benötigt zur Aufnahme einer unselbständigen, arbeitsgenehmigungspflichtigen Erwerbstätigkeit eine Arbeitserlaubnis – EU oder Arbeitsberechtigung – EU.

Diese Bescheinigung gilt nur in Verbindung mit folgendem Identitätsdokument:
Nationalpass / Reisepass Nr. [redacted]

Kreisverwaltung [redacted]
Kusel, den 12. Juli 2007
Im Auftrag
[redacted]

Mit Gesetz zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer aufenthaltsrechtlicher Vorschriften vom 21.01.2013 wurde die deklaratorische Bescheinigung gem. 5 FreizügG/EU ersatzlos mit sofortiger Wirkung abgeschafft.

Auswirkungen für die Leistungsansprüche von EU-Bürgern ergeben sich hierdurch nicht.

EU – Bürger **– Daueraufenthalt**

- Unionsbürger,
- ihre Ehegatten oder
- Lebenspartner und
- ihre unterhaltsberechtigten Kinder,
- die sich **seit fünf Jahren** ständig rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben, haben unabhängig vom weiteren Vorliegen der Freizügigkeitsvoraussetzungen das Recht auf Einreise und Aufenthalt. [4 a (1) FreizügG/EU]

Daueraufenthalt EG (*Abbildung ähnlich*)

Aufenthaltstitel

Arbeitsgenehmigung

EU – Bürger **– Aufnahme einer Beschäftigung**

Keine Arbeitsgenehmigung erforderlich.

EU – Bürger (aus Rumänien, Bulgarien und Kroatien) – **Aufnahme einer Beschäftigung**

Arbeitsgenehmigung* EU erforderlich

(Rumänien und Bulgarien bis 31.12.2013, Kroatien vorläufig bis 30.06.2015)

*entweder Arbeitserlaubnis (arbeitsmarktabhängig, in den ersten 3 Monaten nur für qualifizierte Tätigkeit möglich) oder Arbeitsberechtigung (i. d. R. nach einem Jahr Beschäftigung)

Für den Bezug von SGB II-Leistungen genügt es, dass die Beschäftigung erlaubt werden könnte [Rz. 8.21 (2)]

EU – Bürger **– SGB II-Anspruch**

1.) Leistungsausschluss für die ersten drei Monate des Aufenthalts (Rz. 7.5a)?

2.) Nach drei Monaten Anspruch nicht ausgeschlossen, es sei denn,

►das Aufenthaltsrecht ergibt sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche und noch kein EU-Daueraufenthaltsrecht (s. Hinweise Rz. 7.7 ff.) oder

►es handelt sich um nicht erwerbstätige Personen, die nicht als Arbeitnehmer anzusehen sind (faktisch nicht erwerbsfähige Personen, vgl. Rz. 8.20).

Exkurs: Europäisches Fürsorgeabkommen (EFA) von 1953

- Nach Art. 1 EFA ist jeder der Vertragschließenden verpflichtet, den Staatsangehörigen der anderen Vertragsstaaten, die sich in irgendeinem Teil seines Gebietes, auf das dieses Abkommen Anwendung findet, erlaubt aufhalten und nicht über ausreichende Mittel verfügen, in gleicher Weise wie seinen eigenen Staatsangehörigen und unter den gleichen Bedingungen die Leistungen der sozialen und der Gesundheitsfürsorge zu gewähren, die in der in diesem Teil seines Gebietes geltenden Gesetzgebung vorgesehen sind.
- <u>Vertragsstaaten des EFA sind aktuell (inkl. Deutschland):</u>

  Belgien, Dänemark, Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederland, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien, Türkei, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

Exkurs: Europäisches Fürsorgeabkommen (EFA) von 1953

- Nach Auffassung des BSG fallen die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts unter die sozialen Fürsorgeleistungen im Sinne des EFA.
  - Nach dem BSG Urteil vom 19.10.2010 (B 14 AS 23/10 R) findet der Ausschluss von Leistungen nach dem SGB II nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II künftig keine Anwendung auf Ausländer, welche sich auf das EFA berufen können.
  - Das Diskriminierungsverbot des Art. 1 EFA gilt grundsätzlich aber auch für den Leistungsausschluss für die ersten drei Monate des Aufenthaltes (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II). Für diese Zeit ist bei Ausländern der EFA-Staaten allerdings ebenso wie bei deutschen Staatsangehörigen zu prüfen, ob die Betroffenen schon ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.
- **nur befristet gültig bis 18.12.2011!!**

Exkurs: Europäisches Fürsorgeabkommen (EFA) von 1953

- Mit Wirkung zum 19.12.2011 hat die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Europarat einen Vorbehalt gegen das EFA bezüglich der Leistungen nach dem SGB II und SGB XII erklärt und diese beiden Leistungen in Anlage I des EFA aufnehmen lassen.
- Damit können sich Staatsbürger der EFA-Vertragsstaaten nicht mehr auf das EFA als Anspruchsbegründung für Leistungen nach den SGB II berufen.
- Auch für Ausländer der EFA-Vertragsstaaten gelten damit ab 19.12.2011 wieder die Ausschlussgründe des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 SGB II.

Besucher und Touristen

- Rechtmäßiger Aufenthalt mit einem Visum nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG = Schengen-Visum für kurzfristige Aufenthalte
- Aufenthaltsdauer maximal für drei Monate
- Visumspflicht → Verordnung 539/2001 (EG)
  - visumsfreie Einreise z.B. aus USA, Japan
  - visumspflichtige Einreise z. B. aus Russland, Serbien, Türkei

- SGB II-Anspruch ausgeschlossen aufgrund des fehlenden gewöhnlichen Aufenthalts:
  - Visum auf max. drei Monate befristet → nur vorübergehender Aufenthalt

Besucher und Touristen (*Abbildung ähnlich*)

Gültigkeit
Aufenthaltszweck
VISUM
D33718282
SCHENGENER STAATEN
14-07-07
31-08-07
C
01
49
Chisinau
03-07-07
A1315308
14.07.07 53
BESUCHSVISUM
ERWERBSTATIGKEIT NICHT GESTATTET
ERLISCHT BEI ANDERUNG D AUFENTHALTSZWECKS
BÖGERSHAUSEN
Visas
VCD<<

Grenzgänger

- Als Grenzgänger werden Arbeitnehmer bezeichnet, die in einem Mitgliedstaat arbeiten und in einem anderen wohnen und täglich/ wöchentlich die Grenze überschreiten.
- Im Falle der Arbeitslosigkeit erhalten diese Arbeitnehmer grundsätzlich Leistungen des Wohnstaates.
- Grenzgänger können einen Anspruch auf Alg II haben.

Meldepflicht der Behörden

- Verpflichtung ergibt sich aus § 87 Abs. 2 AufenthG und ist gem. § 11 Abs. 1 S. 1 FreizügG/EU auch bei Ausländern aus den EU-Mitgliedstaaten anzuwenden.
- Unverzügliche Mitteilung an die Ausländerbehörde, wenn:
  - Aufenthalt Deutschland ohne gültigen Aufenthaltstitel,
  - Verstoß gegen räumliche Beschränkung oder
  - sonstiger Ausweisungsgrund.
- Außerdem soll die Ausländerbehörde unterrichtet werden, wenn
  - besondere Integrationsbedürftigkeit im Sinne der Integrationskursverordnung festgestellt wird.

Rechtsquellen und weiterführende Links

- AufenthG: http://bundesrecht.juris.de/aufenthg_2004/index.html
- DA zum AufenthG: Interner Service > Ordnung und Recht > Ausländerbeschäftigung > Weisungen / Gesetze > Durchführungsanweisungen
- FreizügG/EU: http://bundesrecht.juris.de/freiz_gg_eu_2004/index.html
- AsylbLG: http://bundesrecht.juris.de/asylblg/index.html
- Fachliche Hinweise zu § 7 und 8 SGB II
- Europäisches Fürsorgeabkommen im Internet
- Vorbehalt zum Europäischen Fürsorgeabkommen

Prüfreihenfolge

- Vorrang Asylbewerberleistungsgesetz gegeben (7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II)?
- Gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland, nicht nur kurzzeitiger Aufenthaltstitel ohne Verlängerungsoption (7 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II)?
- Seit mindestens drei Monaten in Deutschland (7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II)? (Ausnahme: Arbeitnehmer oder Selbständige in Deutschland oder nach 2 Abs. 3 FreizügG/EU freizügigkeitsberechtigt oder Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthG)
- Einreise nur zum Zweck der Arbeitsuche (7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II)?
- Besteht Erlaubnis zur Ausübung einer Tätigkeit bzw. könnte diese erlaubt werden (8 Abs. 2 SGB II)?